

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 4 Beitragsermäßigungen</p> <p>(1) <u>Elternbeiträge</u></p> <p>Lebt mehr als ein Kind unter 18 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern, gewährt die Stadt als Freiwilligkeitsleistung eine sog. Geschwisterkinderermäßigung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Baden-Württemberger Modell). Auf die Geschwisterkinderermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>§ 4 Beitragsermäßigungen</p> <p>(1) <u>Elternbeiträge</u></p> <p>Lebt mehr als ein Kind unter 18 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern, gewährt die Stadt als Freiwilligkeitsleistung eine sog. Geschwisterkinderermäßigung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Baden-Württemberger Modell). Auf die Geschwisterkinderermäßigung besteht kein Rechtsanspruch</p>	<p>Diese Ermäßigung muss im Einklang mit § 90 Abs. 3 SGB VIII stehen, die sagt, dass Kostenbeiträge zu staffeln. In der früheren Gesetzesbegründung hieß es dazu, dass die Länder davon Gebrauch machen können, aber nicht müssen. Nun hat sich die Gesetzesbegründung dahin geändert, dass eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen besteht:</p> <p>„Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen. Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffelungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffelungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit sind stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien für Staffelungen festgelegt werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden.“</p>

<p>(2) <u>Nicht-Kommunale Träger</u></p> <p>Die Geschwisterkinderermäßigung nach Abs. 1 gilt auch bei Besuch einer Betreuungseinrichtung in freier oder konfessioneller Trägerschaft in Emmendingen. Die Träger bekommen den Beitragsausfall für die Geschwisterkinderermäßigung in Höhe des Beitragsausfalls auf Antrag erstattet.</p>	<p>(2) <u>Nicht-Kommunale Träger</u></p> <p>Die Geschwisterkinderermäßigung nach Abs. 1 gilt auch bei Besuch einer Betreuungseinrichtung in freier oder konfessioneller Trägerschaft in Emmendingen. Die Träger bekommen den Beitragsausfall für die Geschwisterkinderermäßigung von der Stadt auf Antrag in der Höhe erstattet, wie er auch bei der Stadt entstünde.</p>	<p>Es müsste also gestrichen werden: dass als Freiwilligkeitsleistung gewährt wird, und dass kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Da sich das Inhaltliche nicht ändert (Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage), ist ein Beschluss des Stadtrats nicht erforderlich; es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Eine Korrektur von Amts wegen ist ausreichend.</p> <p>Nach der Anpassung der Systematik der Geschwisterermäßigung wurde den Trägern angekündigt, die Erstattung der Geschwisterermäßigung anzupassen. Ihnen soll die gewährte Geschwisterermäßigung auf Antrag maximal bis zur Höhe der kommunalen Ermäßigung erstattet werden. Notwendig wird eine Konkretisierung des bisherigen Stadtratsbeschlusses durch die größere Träger- und damit auch Gebührenvielfalt. Mit dieser Klärung besteht für alle Träger und Familien eine einheitliche Erstattungsgrundlage.</p>
---	--	--